



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 3      Satzung vom 28.01.2021 über die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn
- Seite 5      Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021 (Zuständigkeitsordnung)

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

- Seite 15      Öffentliche Bekanntmachung: Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank; Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes; Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 17      Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

- Seite 17      Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

**Bekanntmachung des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Gerhard Müller & Dipl.-Ing. Martin Keuter, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- Seite 18      Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vluynbusch

**Satzung vom 28.01.2021 über die 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit, sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr.48) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.01.2021 folgende 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn vom 13.12.2012 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt geändert werden:

**§ 2 Regelstundensatz und Höchstbetrag**

(1) Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn, es sei denn, dass dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Bürgermeister festgesetzt wird.

(3) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn.“

**Artikel 2**

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.01.2021 beschlossene 2. Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 28.01.2021**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021 (Zuständigkeitsordnung)**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 9, 10 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.01.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1 GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN**

- (1) Im Rahmen der ihnen durch Gesetz oder diese Zuständigkeitsordnung gegebenen Ermächtigung entscheiden die Ausschüsse gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 GO NRW selbständig.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Entscheidung über einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Soweit ein Ausschuss für eine Entscheidung nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder Rat.
- (4) Der Rat der Stadt kann die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen jederzeit wieder für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall widerrufen und die Entscheidung wieder an sich ziehen.

**§ 2 AUSSCHÜSSE**

(1) Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn bildet gemäß §§ 57, 59 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn die folgenden Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss
- d) Stadtentwicklungsausschuss
- e) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- f) Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung
- g) Wahlausschuss
- h) Wahlprüfungsausschuss

(2) Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

---

### **§ 3 HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS**

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben, die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen den Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

**(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät**

1. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und den Stellenplan
2. die Grundlage der Haushaltsplanung (Eckdatenbeschluss)
3. das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
4. die Festlegung der Budgets der einzelnen Fachbereiche
5. die Aufstellung des Investitionsprogramms
6. die Erhöhung der Steuersätze
7. die Gewährung von Darlehen
8. Schuldübernahmen
9. den Abschluss von Partnerschaftsverträgen im Rahmen von Städtepartnerschaften
10. Richtlinien über Arbeitgeberdarlehen, Erholungsfürsorge und ähnliche soziale Einrichtungen für die Betriebsangehörigen
11. die Höhe der Gebührensätze

**(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet**

1. die Vergabe von Stadtaufträgen, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
  2. die Verpachtung oder Vermietung über eine Jahressumme von über 12.000 EURO im Einzelfall
  3. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
-

4. den Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs über den Betrag von über 9.000 EURO
5. Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
6. Zuschüsse an Dritte, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist
7. die Genehmigung von Dienstreisen für Rats- und Ausschussmitglieder
8. die Angelegenheiten von Städtepartnerschaften mit Ausnahme des Abschlusses von Partnerschaftsverträgen
9. im Rahmen der Grundsätze zur Planung von Investitionsvorhaben gem. § 13 KomHVO NRW die Mittelbereitstellung von Investitionen oberhalb einer Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro durch Finanzierungs- oder in Verbindung mit den Haushaltsberatungen durch Haushaltsbeschluss

#### **§ 4 RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

**(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät**

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW
2. Mitberatung bei der Einstellung und Abberufung von Prüfern

**(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet**

1. Aufgaben gem. § 101 ff GO NRW

#### **§ 5 BAU-, GRÜNFLÄCHEN- UND UMWELTAUSSCHUSS**

**(1) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss berät**

1. die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
  2. Grundsatzfragen von Satzungen und Gebührenordnungen aus dem Bereich des technischen Dezernates, soweit sie nicht die städtebauliche und die Landesplanung betreffen und über Verträge, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist oder die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses gegeben ist.
  3. Abfallbeseitigung und Straßenreinigung, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
  4. Straßenverkehrsangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
-

5.     Angelegenheiten des Erschließungsbeitragsrechts und des Beitragsrechts nach § 8 KAG, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
6.     Widmungen und Entwidmungen von öffentlichen Verkehrsflächen
7.     Natur-, Landschafts-, Umweltschutz und -entwicklung
8.     Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

**(2) Der Bau-, Grünflächen- und Umweltausschuss entscheidet**

1.     Ausbauplanung und Ausbau, insbesondere für Ver- und Entsorgung, Hochbauten, Erschließung - Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Immissionsschutzanlagen, Friedhöfe, Wald- und Umweltmaßnahmen, Sportanlagen, sonstige Grünflächen, Schulen usw.
2.     Vergaben zu Ziffer 1, wenn eine Vergabe durch den Bürgermeister gemäß § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist
3.     Zustimmung zu Planungen Dritter betreffend den Ausbau von zukünftigen öffentlichen Erschließungsanlagen u.ä.
4.     über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie die Durchführung der Kostenspaltung.

**§ 6 STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSS**

**(1) Der Stadtentwicklungsausschuss berät**

1.     das Budget und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte
2.     Baurechtliche Satzungen
3.     Angelegenheiten übergeordneter Planungen (LEP, GEP) sowie Planfeststellungsverfahren

**(2) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet**

1.     Planungs- und Entwicklungskonzepte, Stadtentwicklungsplanung, Bodenvorratspolitik
  2.     Bauleitplanung und städtebauliche Satzungen mit Ausnahme der gesetzlich dem Rat vorbehaltenen abschließenden Beschlüsse
  3.     Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren für bedeutende Vorhaben anderer Verfahrensträger
-

4.     Angelegenheiten aus dem Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege in Fällen von besonderer Bedeutung
5.     Straßenbenennungen
6.     Angelegenheiten aus dem Bereich Bodenordnung
7.     Standorte für bedeutsame Ansiedlungsvorhaben
8.     Ausnahmen von Veränderungssperren gem. Baugesetzbuch
9.     Zurückstellung von Baugesuchen gem. Baugesetzbuch in Fällen von besonderer Bedeutung
10.    Vergaben zu Entscheidungsangelegenheiten dieses Ausschusses, sofern eine Vergabe durch den BM gem. § 11 dieser Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen ist.

#### **§ 7 AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

- (1)    **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät über die Budgets und die Produktberichte für die ihm zugeordneten Produkte sowie in den Bereichen**

##### **Soziales**

1.     Angelegenheiten der allg. Sozialplanung
2.     Jugendförderung
3.     Angelegenheiten für Menschen im Alter
4.     Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung
5.     Angelegenheiten für Menschen mit Migrationshintergrund
6.     Frauenförderung
7.     Demografie

##### **Bildung**

1.     Digitale Bildungskonzepte
  2.     Erwerb von Schulgrundstücken
  3.     Planung von Schulen
-



4. Gestaltung von Schulumbauten sowie Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen nach Art und Umfang
5. Bildung der Schulbezirksgrenzen
6. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

#### **Kultur**

Alle kulturellen Angelegenheiten bis auf Denkmalpflege

#### **Sport**

1. Sportförderung
2. Mitwirkung bei sektoralen Entwicklungsplanungen

#### **Kindertageseinrichtungen**

Alle Angelegenheiten

(2) **Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet in den Bereichen**

#### **Soziales**

1. Vergabe von Zuschüssen und den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Budgets

#### **Bildung**

1. Verteilung der im Haushaltsplan für die Schulen bereitgestellten Haushaltsmittel - soweit nicht budgetiert
2. Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs.4 Schulgesetz NRW-SchulG

#### **Kultur**

1. Gestaltung des Kulturprogramms einschl. Ausstellungen
2. Gestaltung der offenen Kulturarbeit
3. Aufteilung der zur Förderung kultureller Arbeit für Vereine und Organisationen im Haushaltsplan veranschlagten Mittel
4. Festlegung des Beschaffungsprogramms von Medien für die Bibliothek

#### **Sport**

1. Vergabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Veranstaltungen
-

2. Verteilung der laufenden Mittel für Sport im Rahmen des Budgets

**Kindertageseinrichtungen**

Alle Angelegenheiten

**§ 8 AUSSCHUSS FÜR DIGITALES, NACHHALTIGKEIT UND WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG**

**(1) Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung berät**

1. Klimaschutz, Digitales, Wirtschaft und Tourismus sowie Umweltschutz soweit nicht die Zuständigkeit des Bau-, Grünflächen- und Umweltausschusses gegeben ist
2. die Fachausschüsse in Angelegenheiten
  - a. des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit in der Planung
  - b. Umsetzung der Energiewende
  - c. Vorgaben im Hochbaubereich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
  - d. von themenspezifischen Vernetzungen mit angrenzenden Kommunen
  - e. der Akquise von aktuellen Fördermaßnahmen

sowie in den Bereichen

**Digitalisierung**

Angelegenheiten von Smart City unter besonderer Berücksichtigung der Prozessoptimierung, insbesondere in den Bereichen:

1. Digitale Infrastruktur
    - a. technische Infrastruktur (z. B. IoT, Sensorik)
    - b. Breitbandausbau
    - c. digitale Wirtschaftsförderung (z. B. Vernetzung)
    - d. vernetzte Mobilität
    - e. Digitale Bildungsinfrastruktur
  2. Digitale Bürgerinformationen und -beteiligung sowie Kommunikation
    - a. „App in die Mitte“
-

- b. Social Media, digitale Informationen
- c. DigitaleTools zur Abstimmung von städtischen Projekten
- d. Information über Open-government und e-government Prozesse

### **Nachhaltigkeit**

Angelegenheiten von

- 1. Global Nachhaltige Kommune (Agenda 2030)
  - a. Definition und Vorbereitung von Maßnahmen auf Basis der Leitlinien und strategischen Ziele (im Rahmen der ausgewählten Themenfelder)
  - b. Monitoring des GNK-Prozesses

### **Wirtschaftsförderung**

Angelegenheiten

- 1. zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Neukirchen-Vluyn
- 2. der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus
- 3. zur überörtlichen Zusammenarbeit und Vernetzung
- 4. zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze
- 5. zu Fragen der Gewerbe-, Industrie- und Einzelhandelsansiedlung

## **(2) Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung entscheidet**

- 1. Angelegenheiten in Bezug auf die digitale Infrastruktur
- 2. über die Beantragung von Fördermitteln für nachhaltige und/oder digitale Stadtentwicklungsvorhaben sowie Fördermittel im Bereich der Wirtschaftsförderung

## **§ 9 WAHLAUSSCHUSS**

(1) Der Wahlausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Aufgaben des Wahlausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. der jeweils geltenden Kommunalwahlordnung (KWahlO).

---

### **§ 10 WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Organ nach dem Kommunalwahlgesetz.

(2) Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses richten sich nach dem jeweils geltenden KWahlIG i.V.m. der jeweils geltenden KWahlO.

### **§ 11 BÜRGERMEISTER**

(1) Der Bürgermeister ist für die ihm durch Gesetz, die Hauptsatzung, die Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss übertragenen Aufgaben zuständig.

(2) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn es sich dabei um die Ausführung innerhalb eines Grundsatzbeschlusses des Rates oder eines Ausschusses handelt; wenn sich die Grundsätze geändert haben oder das Ausschreibungsergebnis nicht mit den Vorschriften der Verdingungsordnung in Einklang steht oder das Rechnungsprüfungsamt Einwände erhebt, ist die Entscheidung des Fachausschusses einzuholen.
  2. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu 15.000 EURO im Einzelfall vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen und Geldforderungen - betragsmäßig unbegrenzt - zu stunden.
  3. Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bis zu einem Betrag von 2.500 EURO im Einzelfall zu erlassen.
  4. Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 7.500 EURO nicht übersteigt.
  5. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Beträge von bis zu 9.000 EURO abzuschließen.
  6. Vorrangseinräumungen zu genehmigen.
  7. Miet- und Pachtverträge über eine Jahressumme bis einschließlich 12.000 EURO im Einzelfall abzuschließen.
  8. Über den Erwerb von Grundstücken zum Verkehrswert bis zu einer Gesamtkaufpreissumme von 25.500 EURO im Einzelfall zuzüglich Nebenentschädigungen zu entscheiden und Grundstücke bis zu einer Größe von 150 m<sup>2</sup> im Einzelfall zum Verkehrswert zu veräußern.
  9. Bewegliches Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall zu veräußern.
-

10. die Zustimmung nach § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für Erschließungsanlagen

### **§ 12 INKRAFTTRETEN**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 13.04.2011 in der Fassung vom 13.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.01.2021 beschlossene Ordnung für die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 02.02.2021**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde  
Az: 33 – 70901

Mönchengladbach, 14.01.2021  
Croonsallee 36-40  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 0211/475-9858  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank** **Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes** **Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 26.03.2009 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ ([www.brd.nrw](http://www.brd.nrw)).

#### **I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)**

Der Flurbereinigungsplan Deich Meerbusch-Lank mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**in Einzelterminen im Zeitraum**  
**22.02.2021 bis 12.03.2021**

jeweils Montag, Dienstag und Freitag zwischen 9:00 und 15:30 Uhr

**Bürgerraum Feuerwehrhaus Langst-Kierst, Langster Str. 60, 40668 Meerbusch**  
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

#### Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 08.02.2021 bis Freitag, 19.02.2021, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9858. Der Termin muss vorab vereinbart werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu ermöglichen und Wartezeiten zu vermeiden. Bitte nehmen Sie diesen Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

---

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann bereits während des Termins oder nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

**II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

**In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.**

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank findet aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation (an einem vom Offenlagetermin abweichenden Ort) **in Rheinberg** statt:

**am Montag, den 29.03.2021**

für Beteiligte mit den Nachnamen A-G um 10:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen H-O um 12:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen P-Z um 14:00 Uhr

auf dem

**Bernshof, Orsoy-Land 4, in 47495 Rheinberg** (Eingang über den Hof)

Dieser Ort wurde gewählt um den Teilnehmern aufgrund der Örtlichkeit (offene Halle) und einem bereits erprobten Hygienekonzept größtmögliche gesundheitliche Sicherheit in Pandemiezeiten zu gewähren.

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Eine Terminanmeldung ist nicht erforderlich.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

**Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.**

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

**Im Auftrag  
gez. Ralph Merten**

\*\*\*\*\*

---

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3135034860** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 19.01.2021**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 16. Dezember 2020 den testierten Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet ([www.lineg.de](http://www.lineg.de)) öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

**Kamp-Lintfort, den 16.12.2020**

**Der Vorstand  
gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidfachs**

\*\*\*\*\*

---



**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vluynbusch**

Das Grundstück am Littardweg Gemarkung Vluynbusch, Flur 3, Flurstück 195 ist am 20.10.2020 im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung geteilt worden. Das Ergebnis der Abmarkung wird durch Offenlegung bekannt gegeben, da die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

Betroffen ist das Flurstück mit dem Gewässer „Littardsche Kendel“ in Neukirchen-Vluyn mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Vluynbusch, Flur 3, Flurstück 195. Dieses Flurstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Als Eigentümer werden im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ geführt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.12.2020 zur Geschäftsbuchnummer 19878/20 in der Zeit

vom 11.02.2021 bis 11.03.2021

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Gerhard Müller & Dipl.-Ing. Martin Keuter, Haagstraße 28/30, 47441 Moers, während der nachstehenden Servicezeiten;

Montag bis Donnerstag von 07:15 bis 16:30 Uhr, Freitag von 07:15 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02841/9174-0 erfolgen.

**Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen — ERWO VG/FG — (SGV.NRW.SZO) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

---

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

**Moers, den 11.01.2021**

**gez. Dipl.-Ing. Gerhard Müller, ObVI**

\*\*\*\*\*

---